UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2025/Nr. 025
Tag der Veröffentlichung: 1. Juli 2025

# Habilitationsordnung
# für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
# der Universität Bayreuth
# vom 30. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät:

**Inhaltsverzeichnis**

1**. Allgemeine Bestimmungen** ..... 2
§ 1 Grundsätzliches ..... 2
§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren ..... 2
§ 3 Mitwirkungsrechte ..... 2
§ 4 Voraussetzungen für die Annahme ..... 3
**2. Annahmeverfahren** ..... 3
§ 5 Erforderliche Nachweise ..... 3
§ 6 Formale Prüfung des Antrags ..... 4
§ 7 Annahme als Habilitandin oder Habilitand ..... 4
**3. Durchführung des Habilitationsverfahrens** ..... 5
§ 8 Fachmentorat ..... 5
§ 9 Umfang der Habilitationsleistung ..... 6
§ 10 Zwischenevaluierung ..... 7
§ 11 Beendigung des Habilitationsverfahrens auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden ..... 8
§ 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren ..... 8
§ 14 Einsichtsrecht ..... 11
§ 15 Urkunde ..... 11
§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung ..... 12

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Grundsätzliches

(1) [1]Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). [2]Das Fachgebiet muss an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

(2) [1]Das Habilitationsverfahren wird eröffnet durch die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand. [2]Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sich begleitet durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

### § 2
### Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

[1]Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeiten obliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. [2]Sollte eine drittmittelfähige Grundausstattung zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.

### § 3
### Mitwirkungsrechte

(1) [1]Über Habilitationsangelegenheiten entscheiden die Mitglieder des Fakultätsrats. [2]Die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG haben das Recht, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken. [3]Die Professorinnen und Professoren sind daher fristgerecht einzuladen. [4]Das Abstimmungsergebnis ist nach Gruppen getrennt festzuhalten. [5]Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die eine Befähigung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG aufweisen. [6]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(2) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf dessen zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

## § 4
## Voraussetzungen für die Annahme

[1]Die Bewerberin oder der Bewerber kann als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,

b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,

c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,

d) pädagogische Eignung.

[2]Die Voraussetzung nach Buchstabe b ist auch bei den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind. [3]Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.

### 2. Annahmeverfahren

## § 5
## Erforderliche Nachweise

(1) [1]Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a und b erforderlichen Nachweise sowie der Arbeitstitel und ein Exposé des Habilitationsvorhabens,

b) ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,

c) ein Bericht über die von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,

d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,

e) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

f) Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats.

(2) [1]Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. [2]Ferner gibt sie oder er an, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

## § 6
## Formale Prüfung des Antrags

[1]Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn die Dekanin oder der Dekan unverzüglich gemäß § 7 Abs. 1 dem Fakultätsrat vor. [2]Andernfalls setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. [3]Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

## § 7
## Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) [1]Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. [2]Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren der Fakultät gemäß Art. 57 Abs. 1 stimmberechtigt mit. [3]Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. [4]Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. [5]§ 3 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. [6]Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan unverzüg-

lich schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [7]Das Habilitationsverfahren beginnt mit Datum des Fakultätsratsbeschlusses.

(2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. a bis d nicht erfüllt,

b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.

(3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

(4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn sich im Laufe des Habilitationsverfahrens herausstellt, dass die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b, c oder d nicht mehr gegeben sind.

(5) [1]Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre begrenzt, zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens. [2]Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb dieser Frist nicht erbracht werden können, so ist der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist, die einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten soll, einzuräumen. [3]Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

## 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

### § 8
### Fachmentorat

(1) [1]Nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand bestellt der Fakultätsrat ein Fachmentorat. [2]Für die Besetzung des Fachmentorats und in den Fällen des Abs. 6 hat die Habilitandin oder der Habilitand ein Vorschlagsrecht. [3]Dem Fachmentorat gehören drei Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gem. Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG an. [4]Diese bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.[5]Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professorin oder Professor gemäß Art. 57 Abs. 1BayHIG der Fakultät sein. [6]Zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll ein Mitglied ein anderes Fach als das Habilitationsfach vertreten. [7]Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören.

(2) [1]Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät. [2]Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Wenn die oder der Vorsitzende des Fachmentorats zugleich Dekanin oder Dekan ist, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan die der Dekanin oder dem Dekan im Habilitationsverfahren zufallenden Aufgaben.

(4) [1]Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für die Habilitandin oder den Habilitanden. [2]Es vereinbart zu Beginn des Habilitationsverfahrens mit der Habilitandin oder dem Habilitanden im Rahmen einer Zielvereinbarung Art und Umfang der für die Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9. [3]Das Fachmentorat übermittelt der Fakultät die Zielvereinbarung innerhalb von 6 Monaten. [4]Die Zielvereinbarung benennt die zur Erbringung der Habilitationsleistungen erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten. [5]Das Fachmentorat unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth, soweit diese für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang ihrer oder seiner Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(5) [1]Das Fachmentorat gibt nach Ablauf von zwei Jahren eine Erfolgsprognose für das Habilitationsverfahren ab und sorgt für die Zwischenevaluierung. [2]Über das Ergebnis berichtet es dem Fakultätsrat.

(6) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats z. B. durch Fortberufung, Krankheit oder Tod aus, so bestellt der Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(7) [1]Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats neu bestimmen; antragsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats, des Fachmentorats und die Habilitandin oder der Habilitand. [2]Die Habilitandin oder der Habilitand und die Mitglieder des Fachmentorats sind zu hören.

## § 9
## Umfang der Habilitationsleistung

(1) Im Habilitationsverfahren werden

1. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht und

2. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt.

(2) [1]Die Dekanin oder der Dekan überträgt der Habilitandin oder dem Habilitanden, die oder der als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. [2]Die Habilitandin oder der Habilitand soll dabei in dem von ihr oder ihm vertretenen Fachgebiet Lehrleistungen in einem Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden erbringen. [3]Soweit die Habilitandin oder der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fachgruppe dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. [4]Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 40 Abs. 3 BayHIG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.

(3) [1]Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen. [2]Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Fachpublikationen (kumulative Habilitation). [3]Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. [4]Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. [5]Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gesichert ist, kann das Fachmentorat im Ausnahmefall auch anderssprachige Arbeiten zulassen. [6]Jeder anderssprachigen Darstellung ist eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.

## § 10
## Zwischenevaluierung

(1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch, mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen.

(2) [1]Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Zielvereinbarung nach § 8 Abs. 4 schriftlich fixiert worden sein. [2]Entscheidungsgrundlagen können insbesondere sein:

a) ein öffentlicher Vortrag, in dem die Habilitandin oder der Habilitand über den Stand ihrer oder seiner Arbeit berichtet;

b) die Leistung in der Lehre;

c) die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen;

d) die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten; sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende wissenschaftliche Leistungen;

(3) [1]Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von vier Wochen nach der Evaluierung anzuzeigen. [2]Die Dekanin oder der Dekan gibt das Ergebnis der Zwischenevaluation dem Fakultätsrat zur Kenntnis. [3]Der Fakultätsrat kann dazu Stellung nehmen.

(4) [1]Bei positiver Zwischenevaluierung durch das Fachmentorat wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Fakultätsrats bedarf. [2]Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitandin oder Habilitand schriftlich zu fixieren.

(5) [1]Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. [2]Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. [3]In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 11
## Beendigung des Habilitationsverfahrens auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden

Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann vor Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 12 das Habilitationsverfahren aus wichtigem Grunde, der nicht in der Bewertung der Habilitationsleistungen liegt, beendet werden.

## § 12
## Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

(1) Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 1 und 3 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine wissenschaftliche Begutachtung durch.

(2) Für die abschließende Bewertung legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die (soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt) bei den Akten der Fakultät bleiben:

a) einen aktualisierten tabellarischen Lebenslauf;

b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;

c) vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung;

d) eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeit(en);

e) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber kein anderes Habilitationsgesuch eingereicht hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

(3) [1]Das Fachmentorat führt eine wissenschaftliche Begutachtung durch. [2]In Fällen, in denen in die kumulative Habilitation mindestens ein Fachartikel aufgenommen ist, der zusammen mit einem Mitglied des Fachmentorats erstellt worden ist, oder im Fall, dass in die monografische Habilitationsschrift Überarbeitungen von publizierten Texten aufgenommen werden, die in Koautorschaft der Habilitandin oder des Habilitanden mit einem der Mitglieder des Fachmentorats entstanden sind, zieht das Fachmentorat im Benehmen mit der Dekanin oderdem Dekan eine weitere auswärtige Gutachterin oder einen weiteren auswärtigen Gutachter heran. [3]Das Fachmentorat soll auch auswärtige Gutachten einholen. [4]Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter vorliegen. [5]Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. [6]Die Gutachterinnen und Gutachter können ihre Empfehlung zur Annahme der Habilitationsschrift von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. [7]Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden. [8]Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch studentische Evaluierungsergebnisse und das Ergebnis des Lehrberichts nach § 9 Abs. 2 herangezogen werden können.

(4) [1]Die oder der Vorsitzende des Fachmentorats macht den Eingang der Gutachten aktenkundig. [2]Das Fachmentorat berät die Gutachten und gibt ein Votum darüber ab, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. [3]Ist das Votum des Fachmentorats nicht einstimmig, soll der Fakultätsrat weitere Gutachten hinzuziehen. [4]Die nach Art. 98 Abs. 6 Satz 3 BayHIG geltende Viermonatsfrist ruht. [5]Die oder der Vorsitzende des Fachmentorats legt die Gutachten sowie den Bericht des Fachmentorats der Dekanin oder dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. [6]Die Dekanin oder der Dekan gibt den Professorinnen und Professoren der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.

(5) [1]Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, die Arbeit binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. [2]Legt diese oder dieser innerhalb der Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachterinnen und Gutachtern gemäß Abs. 3 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. [3]Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Fakultätsrat, über die Erteilung der Lehrbefähigung abschließend zu beschließen. [4]Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.

(6) [1]Die Dekanin oder der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. [2]Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. [3]Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 Satz 1 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist (§ 7 Abs. 5 Satz 2) erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. [4]Im Falle einer Aufhebung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) [1]Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. [2]Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

## § 13
## Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Nachweis der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Habilitation ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [3]Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand beizufügen. [4]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.

(4) Bewerberinnen und Bewerber/Habilitandinnen und Habilitanden in besonderen Lebenslagen können einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 3 beantragen.

## § 14
## Einsichtsrecht

[1]Nach Beendigung der Habilitation kann die oder der Habilitierte oder die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Habilitationsgutachten in anonymisierter Form nehmen. [2]Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Beendigung der Habilitation bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. [4]Das Verfahren richtet sich nach Art. 29ff BayVwVfG.

## § 15
## Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und der Habilitandin oder dem Habilitanden ausgehändigt.

(2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors „Dr. habil." zu führen.

(3) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag der oder des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.

(4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin" oder „Privatdozent" verbunden.

## § 16
## Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) [1]Für vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung angenommene Habilitandinnen und Habilitanden gilt weiterhin die Habilitationsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 16. November 2019 (AB UBT 2019/065). [2]Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann das Habilitationsverfahren auch nach dieser Habilitationsordnung fortgesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 16. November 2019 (AB UBT 2019/065) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 1 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2025, Az. A 3620 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2025 UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

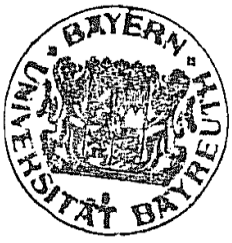

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2025.